

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.06.2022

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10835

Berichterstattung: Abg. Burkhard Jasper (CDU)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10835 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10835

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz

## Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz vom 14. November 2018 (Nds. GVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

**Gesetz**  
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz

## Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz vom 14. November 2018 (Nds. GVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

## 0/1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1  
Zweck des Gesetzes**

**<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt das Nähere zu der Verpflichtung der Entnahmekrankenhäuser nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Transplantationsgesetzes (TPG), zu den Aufgaben, zur organisationsrechtlichen Stellung und zur erforderlichen Qualifikation der Transplantationsbeauftragten (§ 9b TPG) sowie zur Zusammensetzung, zum Verfahren und zur Finanzierung der Kommission nach § 8 Abs. 3 TPG. <sup>2</sup>Zudem regelt dieses Gesetz die Transplantationsberatung.“**

## 0/2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

**„§ 2  
Erfassung von Daten durch die  
Entnahmekrankenhäuser, Übermittlung**

**<sup>1</sup>Die Entnahmekrankenhäuser sind verpflichtet, die Erfassung von Daten nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 TPG sowie deren Übermittlung an die Koordinierungsstelle vierteljährlich sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Übermittlung soll elektronisch in einem von der Koordinierungsstelle vorgegeben Verfahren erfolgen.“**

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „nach Satz 1“ werden gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

## 1. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „nach Satz 1“ werden **durch die Worte „einer oder eines Transplantationsbeauftragten“ ersetzt.**

cc) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10835

## Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

- b) *unverändert*

- c) **Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- aa) **Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„<sup>2</sup>Fachlich qualifiziert für die Bestellung zur oder zum ärztlichen Transplantationsbeauftragten (§ 9b Abs. 1 Satz 1 TPG) sind im Bereich der Intensivmedizin erfahrene Ärztinnen und Ärzte.“

- bb) **Es wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„<sup>3</sup>Fachlich qualifiziert für die Bestellung zu weiteren Transplantationsbeauftragten sind auch Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die im Bereich der Intensivpflege weitergebildet sind.“

2. § 3 wird gestrichen.

2. **Der bisherige § 3 wird gestrichen.**

3. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

3. \_\_\_\_\_ § 4 wird \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Festlegungen“ durch das Wort „Verfahrensanweisungen“ ersetzt.**

- b) **Absatz 2 wird gestrichen.**

- c) **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und darin erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:**

„Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben und die Unterstützung der oder des Transplantationsbeauftragten wird durch die Entnahmekrankenhäuser ergänzend zu § 9b Abs. 1 Satz 6 TPG insbesondere auch dadurch sichergestellt, dass diese oder dieser“.

- d) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.**

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gestellter anonymisierter Erhebungsbogen“ durch die Worte „gestelltes elektronisches Verfahren“ und das Wort „auf“ durch das Wort „in“ ersetzt.

4. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

4. \_\_\_\_\_ § 5 wird \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10835

## Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Absatz 3 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 6 wird § 5 und darin wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 werden das Semikolon und die Worte „§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
- b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Kosten für die Teilnahme an der Ersts Schulung und an den Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten der Transplantationsberaterinnen und Transplantationsberater trägt der Krankenhausträger. <sup>3</sup>Wer an der Ersts Schulung oder einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, ist für die Dauer der Teilnahme von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung des Gehalts oder der Bezüge freizustellen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 6 und 7.

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. \_\_\_\_\_ § 6 \_\_\_\_\_ **Abs. 2** wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) *unverändert*

6. **wird gestrichen**

7. **§ 8 erhält folgende Fassung:**

**„§ 8  
Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Transplantationsbeauftragte, die erstmals vor dem 1. Januar 2019 bestellt wurden, gelten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 als geschult und, sofern die Voraussetzungen des § 9b Abs. 1 Satz 1 TPG im Entnahmekrankenhaus im Übrigen erfüllt sind, als fachlich geeignet. <sup>2</sup>Transplantationsbeauftragte nach Satz 1 haben bis zum 1. Januar 2023 an einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 teilzunehmen.“

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*unverändert*